
S 1 U 5013/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 5013/00
Datum	27.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 253/04
Datum	21.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 27.02.2002 wird zurückgewiesen.
- II. Die Klage gegen die Bescheide vom 09.08.2002, 07.04.2003, 26.03.2004, 23.02.2005 und 12.01.2006 wird abgewiesen.
- III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten hat.

Der 1939 geborene Kläger ist Eigentümer eines Grundstückes der Gemarkung M., Flur-Nr: 967/00. Die Grundstücksfläche umfasst 0,17 ha. Davon waren 0,07 ha als Landwirtschaft, 0,10 ha als Geringstland ausgewiesen. Mit Beitragsbescheid 1999 über die Beitragsumlage 1998 vom 23.09.1999 machte die Beklagte einen Betrag von 92,70 DM geltend.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und trug vor, dass er das

Grundstück lediglich zu privaten Zwecken erworben habe. Eine landwirtschaftliche Nutzung sei weder gegeben noch beabsichtigt. Das Grundstück sei auch für Landwirtschaft auf Grund der Hanglage nicht geeignet. Er habe es gekauft, um es naturbelassen zu genießen.

Der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten führte am 09.12.1999 örtliche Ermittlungen durch. Dabei wurde festgestellt, dass das Grundstück 1999 mindestens einmal gemäht wurde, vom Vorbesitzer noch eine kleine offene Halle darauf stehe und ein kleiner Teich angelegt worden sei. Außerdem habe der Kläger vier bis fünf junge Bäume gesetzt. Am Hang befände sich eine Ruhebänk und ein kleiner Holzstapel. Es handle sich um Pflegeland im Sinne des § 123 Abs 1 Ziff 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Dazu wurden Bildaufnahmen gefertigt.

Mit Bescheid vom 15.02.2000 nahm die Beklagte eine Katasteränderung vor, indem sie die 0,17 ha als Pflegeland auswies. Sie verlangte nun einen Beitrag von 80,70 DM jährlich mit Wirkung zum 01.07.1999 (teilweise Abhilfe des Widerspruchs).

Mit Beitragsbescheid 2000 über die Beitragsumlage 1999 vom 24.03.2000 forderte sie ab 01.07.1999 weitere 80,70 DM Beitrag.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 26.05.2000 zurück und führte aus, dass mit Bescheid vom 15.02.2000 dem Widerspruch insoweit teilweise abgeholfen worden sei, als die gesamte Fläche nun in die Kulturart "Pflegeland" umgewandelt worden sei. Die Grundstücksfläche stelle aber keinen versicherungsfreien Garten oder Ackerland bzw Brachland dar. Vielmehr werde die Fläche regelmäßig abgemäht. Damit seien die Kriterien für die Einstufung als Pflegeland erfüllt. Zu Recht werde der Kläger zur Zahlung von Beiträgen herangezogen.

Gegen diese Bescheide hat der Kläger Klage zum SG Würzburg erhoben und beantragt, die Bescheide der Beklagten aufzuheben. Er hat vorgetragen, dass es sich bei dem Grundstück ausschließlich um eine Trockenwiese zur privaten Nutzung handle. Er ziehe daraus keinerlei Erzeugnisse. Er bewirtschafte das Grundstück weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften. Ein einmaliges bzw mehrfaches Mähen des auf dem Grundstück sich befindenden Rasens durch einfache Gerätschaften, insbesondere einen Rasenmäher, reiche nicht aus, die Voraussetzungen des [§ 123 SGB VII](#) zu erfüllen.

Mit Beitragsbescheid 2001 über die Beitragsumlage 2000 vom 13.06.2001 hat die Beklagte für die Zeit ab 01.07.2000 weitere 80,70 DM Beitrag gefordert.

Die Gemeinde P. hat mit Schreiben vom 18.02.2002 mitgeteilt, dass das Grundstück im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wiesenfläche eingetragen ist.

Der Kläger hat noch vorgebracht, dass er auf dem Grundstück einen

Zwetschgen-, Apfel- und Birnbaum gepflanzt habe. Die Wiesenfläiche werde von ihm ein bis zweimal im Jahr mittels eines kleinen Balkenmäähers gemäährt, wobei das gemäähnte Gut liegen bleibe.

Mit Urteil vom 27.02.2002 hat das SG die Klage abgewiesen und im Wesentlichen ausgefäährt, nach dem Willen des Gesetzgebers seien alle landschaftspflegerischen Tätigkeiten, die dem Natur- und Umweltschutz dienen, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellt. Das ein- bis zweimalige Määhren der Wiesenfläiche sowie die Verwendung eines Balkenmäähers seien ausreichend, um eine gewisse Planmäähigkeit im Sinne einer Bodenpflege darzustellen.

Hiergegen hat der Klääger Berufung eingelegt und vorgetragen, eine dem Ziel des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege werde von ihm nicht verrichtet. Das ein- bis zweimalige Määhren der Wiese im Jahr stelle keine regelmäähige, nachhaltige oder mehr als geringfäähig angelegte Pflegeaktivität dar, ebenso nicht die Anlage eines Täähmpels sowie die Neuanpflanzung von vier Obstbäähmen. Die Obstbäähme seien nur von geringer Hähhe und tragen keinerlei Fräächte. Auch die Anschaffung eines Balkenmäähers äähndere daran nichts. Määharbeiten wäähden auch deshalb durchgefäährt, um zivilgerichtliche Auseinandersetzungen mit den Nachbarn wegen etwaigen Samenflugs zu vermeiden. Ein landwirtschaftliches Unternehmen iS des [Ä§ 123 SGB VII](#) sei nicht existent.

Die Beklagte hat erwidert, dass die Grundstäähcksfläiche zutreffend als "Pflegetand" anzusehen sei. Der Begriff einer "regelmäähigen Pflege" käähne durch das Määhren des Grundstäähcks nicht verneint werden. Auch mache die Neuanpflanzung von einigen Obstbäähmen deutlich, dass es sich um mehr als nur ein bloähes Brachliegenlassen der Fläiche handle. Dazu seien gewisse Pflegeaktivitäten notwendig.

Mit Beitragsbescheid 2002 äähber die Beitragsumlage 2001 vom 09.08.2002 hat die Beklagte einen weiteren Beitrag in Hähhe von 42,40 EUR, mit Beitragsbescheid 2003 vom 07.04.2003 fäähr die Umlage 2002 in Hähhe von 58,43 EUR, mit Bescheid vom 26.03.2004 fäähr die Umlage 2003 in Hähhe von 47,89 EUR eingefordert.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 16.02.2005 auf die neuere Rechtsprechung des BSG aus dem Jahr 2003 hingewiesen. Sie hat wiederholt, dass die Anlage des Grundstäähcks, die aktive Gestaltung und die darauf stattfindenden jähhrlich wiederkehrenden Pflegeaktivitäten eine fläichenbezogene Tätigkeit iS einer Bodenpflege/Bodenbewirtschaftung darstellten. Auch handele es sich nicht um einen Haus-, Zier- oder anderen Kleingarten iS des Bundeskleingartengesetzes.

Mit Bescheid vom 23.02.2005 hat die Beklagte einen Vorschussbescheid fäähr die Umlage 2004 in Hähhe von 50,90 EUR, mit Vorschussbescheid vom 12.01.2006 fäähr die Umlage 2005 in Hähhe von 53,91 EUR erlassen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren

einverstanden.

Der Kl ger beantragt, das Urteil des SG W rzburg vom 27.02.2002 sowie die Bescheide vom 23.09.1999, 15.02.2000, 24.03.2000, 26.05.2000, 13.06.2001, 09.08.2002, 07.04.2003, 26.03.2004, 23.02.2005 und 12.01.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Kl gers gegen das Urteil des SG W rzburg vom 27.02.2002 zur ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird erg nzend auf die Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Mit Einverst ndnis der Beteiligten konnte der Senat ohne m ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden ([   124 Abs 2 SGG](#)).

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig.

Der Beitragsbescheid vom 13.06.2001 ist Gegenstand des Verfahrens geworden, ebenso die w hrend des Berufungsverfahrens dem Kl ger zugegangenen Bescheide der Beklagten vom 09.08.2002, 07.04.2003, 26.03.2004, 23.02.2005 sowie 12.01.2006 ([     153 Abs 1, 96 Sozialgerichtsgesetz](#) â   SGG -). Letztere sind als Folgebescheide im Rahmen eines Dauerrechtsverh ltnisses ergangen und regeln das streitige Rechtsverh ltnis f r weitere Zeitr ume, die sich an die anschlie en,  ber die die vorherigen Verwaltungsakte entschieden haben. Der Anwendung des [   96 SGG](#) steht auch nicht entgegen, dass nicht nur das Vorverfahren, sondern auch die erste Gerichtsinstanz verloren geht. Der Senat entscheidet  ber diese Verwaltungsakte als erstinstanzliches Gericht, also auf Klage (Meyer-Ladewig, SGG, 8. Auflage,    96 RdNr 7,    153 RdNr 2).

Sachlich ist die Berufung aber nicht begr ndet. Die Beklagte hat den Kl ger zu Recht f r die Gesch ftsjahre 1999 bis 2005 als landwirtschaftlichen Unternehmer der Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung unterworfen.

Nach [   150 Sozialgesetzbuch \(SGB\) VII](#) werden die Mittel f r die Ausgaben der Berufsgenossenschaft durch Beitr ge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte besch ftigen, aufgebracht. Gem   [   136 Abs 3 Nr 1 SGB VII](#) ist Unternehmer derjenige, f r dessen Rechnung das Unternehmen geht.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung erfasst gem   [   123 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) u.a. Unternehmen der Landwirtschaft sowie der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege. Durch die Einbeziehung der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege soll sichergestellt werden, dass bei den aus Gr nden des Natur- und Umweltschutzes zul ssigen Pflegema nahmen auf stillgelegten landwirtschaftlichen Fl chen der Unfallversicherungsschutz durch die landwirtschaftliche Unfallversicherung erhalten

bleibt. Die Vorschrift unterstellt alle landschaftspflegerischen Tätigkeiten, die dem Natur- und Umweltschutz dienen, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, wenn diese Tätigkeiten gleichzeitig als Ausfluss der geänderten agrarstrukturellen Bedingungen zu sehen sind, also auch dann, wenn diese Tätigkeiten zum Abbau der Überproduktion beitragen und den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienen. Allerdings müssen landschaftspflegerische Aktivitäten flächenbezogene Qualität und eine gewisse Planmäßigkeit haben (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung 5. Auflage, Â§ 123 Anm 9).

Nach Auffassung des Senats betreibt der Kläger auf seinem Wiesengrundstück ein Unternehmen der Landwirtschaft, das weder einen Haus-, Zier- noch einen anderen Kleingarten iS des [Â§ 123 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) darstellt. Auch fehlt dem Grundstück nicht die Eigenschaft als Unternehmen wegen Unterschreitens einer allgemeinen Geringfügigkeits- oder Bagatellgrenze. Es wird daher von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung umfasst, macht den Kläger als Unternehmer zum Mitglied der Beklagten und begründet seine Beitragspflicht.

Es muss sich also um Unternehmen handeln, die "Land" bewirtschaften, also Bodenbewirtschaftung betreiben. Dies umfasst Tätigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer, die dazu bestimmt sind, Bodengewächse überwiegend planmäßig aufzuziehen und abzuernten (BSG vom 11.11.2003 â€‹[B 2 U 51/02 R](#) -). Hiervon ist beim Kläger auszugehen, denn er hat sein Wiesengrundstück einer regelmässigen Pflege unterworfen. Einerseits hat er â€‹ wenn auch in geringem Umfang â€‹ neue Bäume gepflanzt. Andererseits wird die Wiesenfläche von ihm ein- bis zweimal im Jahr mittels eines kleinen Balkenmähers gemäht. Das gemähte Gut bleibt liegen und dient damit letztlich auch der Düngung der Wiesenfläche.

Der Annahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens steht zunächst einmal nicht die Ausnahmenvorschrift des [Â§ 123 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) entgegen. Dass es sich bei dem in freier Feldflur liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstück des Klägers nicht um einen Ziergarten iS dieser Vorschrift handelt, ist offensichtlich. Das Grundstück stellt auch keinen "anderen Kleingarten" dar. Der Begriff des "anderen Kleingarten" ist nämlich eng an diejenigen in den Gesetzen und Verordnungen über Kleingärten anzulehnen. Nach Â§ 3 Abs 1 des Bundeskleingartengesetzes wird nämlich vorgeschrieben, dass ein Kleingarten nicht größer als 400 qm sein solle. Diese Grenze, die jetzt seit In-Kraft-Treten des SGB VII am 01.01.1997 ausdrücklich in [Â§ 123 Abs 2 Nr 2 SGB VII](#) für die gesetzliche Unfallversicherung normiert ist, wird von dem Grundstück des Klägers erheblich überschritten. Schließlich handelt es sich bei dem Grundstück auch nicht um einen Hausgarten, weil es nicht unmittelbar am oder um ein (Wohn-)Haus herum liegt und sich auch nicht in unmittelbarer Nähe davon befindet.

Der Annahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens kann auch nicht entgegengehalten werden, dass lediglich ein geringfügiger Arbeitsaufwand für die Bodenbewirtschaftung anfällt und eine nur geringe nachhaltige Nutzung vorliegt (BSG vom 11.11.2003 aaO).

Die Systematik der gesetzlichen Regelung f  r die Annahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung spricht daf  r, dass das Gesetz (mangels ausdr  cklich geregelter Ausnahmen) hinsichtlich aller anderen landwirtschaftlichen Unternehmen auch Zwergbetriebe bzw Kleinstunternehmen in die Zwangsversicherung endg  ltig einbezogen hat (BSG vom 06.05.2003 â   [B 2 U 37/02 R](#) -), auch, dass sowohl in der landwirtschaftlichen Rentenversicherung als auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, nicht aber in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine Mindestgr   e als Tatbestandsvoraussetzung f  r die Annahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens gesetzlich vorgeschrieben ist, bei deren Erreichen erst die Versicherungspflicht einsetzt (vgl. Â  1 Abs 2 und 5 des Gesetzes   ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29.07.1994 sowie Â  5 Abs 1 Nr 3 des SGB V iVm Â  2 Abs 1 Nr 1 des 2. Gesetzes   ber die Krankenversicherung der Landwirte vom 20.12.1988 und Â  1 Abs 5 ALG).

Der Gesetzgeber hat durch die Schaffung einer Befreiungsm  glichkeit von der Versicherungspflicht f  r Fl  chen bis zu einer Gr   e von 0,25 ha f  r bewirtschaftende Personen in [   5 SGB VII](#) in Kenntnis der Probleme um die Einbeziehung von Kleinstbetrieben in die landwirtschaftliche Unfallversicherung nunmehr eine sachgerechte Bagatellgrenze eingerichtet. Hiervon k  nnen die Betroffenen ab M  rz 2005 Gebrauch machen. Der Kl  ger hat auch einen entsprechenden Antrag am 29.05.2005 gestellt. F  r die Zeit vorher ist aber noch von der urspr  nglichen Regelung auszugehen. Damals lag die Gr   e der bewirtschafteten Fl  che jedenfalls ganz erheblich oberhalb der "Bagatellgrenze" (0,12 ha).

Nach alledem ist die Berufung des Kl  gers als unbegr  ndet zur  ckzuweisen. Die Entscheidung des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

Gr  nde f  r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.05.2006

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024